

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag, auch wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt ist. Andere Bedingungen sind für uns nur bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Für Fehler bei der Erteilung telefonischer Aufträge und Preisangaben können wir nicht haftbar gemacht werden. Mündliche Erklärungen und Preisangaben haben erst nach schriftlicher Bestätigung Gültigkeit.

Die Bedingungen unserer Angebote werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Wir behalten uns eine eventuelle Erhöhung der Preise vor, wenn nach Vertragsabschluß die Werkstoffe oder die Löhne steigen, bzw. unsere Lieferwerke ihre Preise erhöhen. Wir haften nicht für Feuer-, Wasser- oder Entwendungsschäden.

II Preise und Lieferung

Die angegebenen Preise sind freibleibend ausschließlich Mehrwertsteuer und verstehen sich ab unserem Lager, bzw. unserem Lieferwerk ausschließlich Porto, Verpackung und Versicherung. Verpackung ist zum Selbstkostenpreis berechnet und wird nicht mehr zurückgenommen. Wir sind bemüht, Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten, jedoch sind alle Angaben über Lieferzeiten unverbindlich.

Höhere Gewalt, sowie unverschuldetes Unvermögen bei uns oder unseren Lieferanten, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen oder Werkstoffmangel berechtigen uns vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, ohne daß dem Auftraggeber hieraus Ansprüche entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden. Teillieferungen sind zulässig ohne daß es besonderer Vereinbarungen hierüber bedarf. Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft. Die Einhaltung unserer Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.

III Versand

Der Versand erfolgt ab unserem Lager bzw. ab Werk auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Sofern uns der Auftraggeber keine besonderen Weisungen erteilt übernehmen wir keine Verbindlichkeit für den billigsten Versand und für den Abschluß einer Transportversicherung. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung unserer Lieferung auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen oder frachtfreie Lieferungen erfolgen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen welche wir nicht zu vertreten haben so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen vom Auftraggeber ungeachtet der Rechte aus Abs. IV entgegenzunehmen. Sendungen, die auf dem Transport verloren gegangen sind müssen vom Empfänger bei den betreffenden Stellen reklamiert werden. Von seiner Zahlungspflicht ist er jedoch nicht entbunden. Rücksendungen werden nur mit unserer Genehmigung angenommen. Sonderanfertigungen können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Bei einwandfreiem Zustand und frachtfreier Rücksendung sind wir berechtigt einen Unkostenanteil von 10% zu berechnen.

IV Beanstandungen und Mängelrügen

Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang schriftlich an uns mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als korrekt. Bei rechtzeitiger Mitteilung liefern wir Ihnen die beschädigte, bzw. falsch gelieferte Ware nach. Unmittelbarer oder mittelbarer Schaden wird nicht ersetzt.

V Gewährleistung

Unsere Gewährleistung besteht nach unserer Wahl entweder in der Nachbesserung oder in einer Ersatzlieferung. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen. Gegen unseren Zahlungsanspruch hat der Auftraggeber kein Zurückbehaltungsrecht. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen. Änderungen in der Ausführung die wir vor Auslieferung eines Auftrages an einer Ware allgemein vornehmen berechtigen nicht zu einer Beanstandung.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Für falsche Handhabung bzw. falsche Verarbeitung der von uns gelieferten Produkte können wir nicht haftbar gemacht werden. Natürlicher Verschleiß und Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Durch die Instandsetzung wird die Gewährleistungspflicht nicht verlängert oder erneuert.

Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie auf Ersatz von Eigenleistungen, Kosten aus Produktionsausfall usw. sind ausgeschlossen. Zur Beseitigung von Mängeln sind wir nicht verpflichtet, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder Zahlungen zurückgehalten werden.

Garantieersatz können wir nur insoweit leisten, wie solcher von unserem Vorlieferanten ebenfalls gewährt wird. Die beanstandete Ware ist in jedem Fall frachtfrei an uns einzusenden.

VI Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an allen verkauften Waren mit dem Recht auf Aussonderung vor. Wiederverkäufern gestatten wir widerruflich die Weiterveräußerung im gewohnten Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Verpfändung und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Wird unser Eigentum gepfändet, so hat der Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen.

Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Ware zu verlangen.

Der Auftraggeber verarbeitet unsere Vorbehaltsware für uns gemäß der Vorschrift des § 950 BGB. Eine Verpflichtung hieraus entsteht für uns nicht. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur solange veräußern oder verarbeiten, solange er nicht in Zahlungsverzug ist.

Die Forderung des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit Nebenrechten wird schon jetzt an uns abgetreten.

Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren, so erfolgt die Abtretung in Höhe des unseren Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache betreffenden Anteils.

VII Zahlung

Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen gewähren wir einen Skontoabzug von 2%, 30 Tage ohne Abzug.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt des Zahlungsverzuges an, Zinsen in Höhe von den Geschäftsbanken üblichen Kontokorrentzinsen zu berechnen.

Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtert sich die Vermögenslage nach Vertragsabschluß wesentlich, so werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung auch im Falle einer Stundung sofort fällig. Dies gilt auch wenn wir Schecks oder Wechsel entgegengenommen haben.

Außerdem sind wir in diesem Falle berechtigt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine verfallen alle eventuell zugesagten Sondervergünstigungen.

VIII Erfüllungsort

Als Erfüllungsort wird unser Firmensitz in 89343 Jettingen-Schepbach vereinbart. Als Gerichtsstand gilt der Platz, an dem sich die für uns zuständigen Gerichte befinden. Wir behalten uns vor, jedes andere nach den gesetzlichen Vorschriften zulässige Gericht anzurufen. Für alle durch den Kaufvertrag begründeten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.